

14.02.25**Beschluss**
des Bundesrates**Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob weitere Krebsarten vor dem Hintergrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bei Berufsfeuerwehreinsatzkräften im Zusammenhang mit giftigen Rauchgasen als Berufskrankheiten anzuerkennen und in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung mit aufzunehmen sind.

Begründung:

Einsatzkräfte der Feuerwehr sind bei ihren Einsätzen im Rahmen der Brandbekämpfung durch giftige Rauchgase vermehrt krebserregenden Stoffen (unter anderem polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, so genannten PAK) ausgesetzt – in einem erheblich höheren Maß als die übrige Bevölkerung. Dies führt zu einem höheren Risiko, an Krebs zu erkranken und letztlich zu einer erhöhten Anzahl an Krebserkrankungen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung. Das Risiko einer Krebserkrankung kann eine korrekt angelegte, funktionsfähige Schutzkleidung sowie das bedarfsgerechte Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten zwar deutlich minimieren, aber nicht ausschließen.

Eine Aufnahme in die Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) bedeutet, dass die Einwirkungen, denen Berufsfeuerwehreinsatzkräften bei Brandeinsätzen ausgesetzt sind, generell geeignet sind, Krebs zu verursachen –

ob im Einzelfall tatsächlich eine Berufserkrankung vorliegt, bedarf weiterhin im Einzelfall zusätzlicher Feststellungen über die individuellen Ursachenzusammenhänge. Für betroffene Berufsfeuerwehreinsatzkräfte wird der Weg, im Falle einer Erkrankung Unterstützung und Anerkennung zu erhalten, vereinfacht. Eine Aufnahme einer Erkrankung in die Anlage 1 der BKV führt darüber hinaus zu verbesserten Präventionsmaßnahmen bei den Berufsfeuerwehreinsatzkräften und ist damit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.